Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karten

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) nachstehend Allianz Assistance, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen. Versicherungsträger der Shopping-Rechtsschutzversicherung ist die Dextra Rechtsschutz AG mit Sitz an der Hohlstrasse 556, in 8048 Zürich.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmerin ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem vereinbarten Kollektiv-Versicherungsvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der verschiedenen angebotenen Versicherung- und Servicekomponenten.

LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karten

Shopping-Rechtsschutz
- Kostenübernahme für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte beim Kauf von Waren (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

Best Price Garantie
- Entschädigung des Differenzbetrags zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und einem mindestens CHF 20 günstigeren Preisangebots für den identischen Gegenstand (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

Warenlieferungs- und Transportversicherung
- Kostenübernahme bei Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung sowie bei Versand das nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

Garantieverlängerung
- Entschädigung der Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen versicherten Gerätes in Anschluss an die Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung (Karteneinsatz zu mindestens 50%).

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karte Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen (nicht versicherte Ereignisse, Gegenstände, Fälle, Leistungen und Sachen) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

Alle Versicherungskomponenten
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
  - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

Best Price Garantie
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Gegenstände, welche nur einem eingeschränkten Käuferkreis (nicht öffentlich) angeboten werden (z. B. Studenten- oder Mitarbeitershops), Gegenstände aus Geschäftsliquidationen, Mobilfunkgeräte, Medizinische Hilfsmittel, gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware.

Warenlieferung- und Transport-Versicherung
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden wie/durch normale Abnutzung oder Verschleiss, Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache, Bedienungsfehler, Temperatur- und Witterungseinflüsse. Kein Versicherungsschutz besteht zudem für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat; nicht gedeckt sind auch Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge, Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, Gebrauchtware.

Garantieverlängerung
- Es besteht kein Versicherungsschutz für Geräte, welche einen Wert (Anschaffungspreis) von CHF 100.- unterschreiten, Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist, Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen, Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Hersteller, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist, Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden, Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht angenommen werden, Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirl Pool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen, Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter), austauschbare Gerätkomponente oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die vorliegenden Versicherungsdeckungen sind Teil des Leistungspakets der LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karte; die Prämien werden durch die BonusCard getragen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u. a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance. Der Versicherungsschutz bleibt für während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages mit der Karte erworbene Geräte auch bei Auflösung des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages bis Ablauf der Deckung bestehen.

Wie behandelt die Allianz Assistance Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Assistance das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Assistance via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Assistance bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Assistance Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Assistance teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Assistance auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen.

Allianz Assistance bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.

Personen, deren Daten von der Allianz Assistance bearbeitet werden, können gemäss DSG, Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Assistance von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrekter Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungs- und Serviceleistungen

Versicherungskomponenten	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa	
A Shopping-Rechtsschutz	Kostenübernahme für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Karte beim Kauf von Waren (Karteneinsatz zu mindestens 50%).	pro Fall und Jahr	CHF 15'000.–
B Best Price Garantie	Entschädigung des Differenzbetrags zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und einem mindestens CHF 20 günstigeren Preisangebots für den identischen Gegenstand (Karteneinsatz zu mindestens 50%).	pro Ereignis und Jahr	CHF 4'000.–
C Warenlieferungs- und Transportversicherung	Kostenübernahme bei Diebstahl, Raub, Zerstörung oder Beschädigung sowie bei Versand das nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Karteneinsatz zu mindestens 50%).	pro Fall / max. pro Kalenderjahr	CHF 3'000.– CHF 15'000.–
D Garantieverlängerung	Entschädigung der Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen versicherten Gerätes in Anschluss an die Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung (Karteneinsatz zu mindestens 50%).	pro Jahr	CHF 4'000.–

Servicekomponenten	Serviceleistungen	LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa
E Kartensperrservice	Sperrung von Bank-, Post-, Kredit- und Kundenkarten sowie SIM-Karten. bei Diebstahl, Raub oder Verlust.	Serviceleistung

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)
LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karten

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance gewährt die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten zudem die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten 3
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten 5
A Shopping-Rechtsschutz 5
B Best Preis Garantie 5
C Warenlieferung- und Transport-Versicherung 6
D Garantieverlängerung 7
III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen 7
E Kartensperrservice 7

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten vorgesehen sind.

1 Versicherte bzw. anspruchsberechtigte Personen

1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) mit einer gültigen ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karte, welcher dem zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrag beigetreten ist.

1.2 Inhaber einer LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karte geniessen Versicherungsschutz bzw. sind anspruchsberechtigt im Rahmen aller aufgeführten Versicherungs-bzw. Servicekomponente

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungs- bzw. Servicekomponenten gilt die Versicherung weltweit.

3 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes sowie Grundvoraussetzungen für Versicherungsleistungen

3.1 Der Versicherungsschutz gilt ab Ausstellung der LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karte und endet mit dem Verfall der Karte respektive mit der Auflösung des Kreditkartenvertrages (Kündigung durch BonusCard oder durch den Karteninhaber) oder der Kündigung des dieser Versicherung zugrundeliegenden Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen BonusCard und der Allianz Assistance. Der Versicherungsschutz bleibt für während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages mit der Karte erworbene Geräte auch bei Auflösung des Kreditkartenvertrages bzw. des Kollektiv-Versicherungsvertrages bis Ablauf der Deckungsfrist bestehen.

3.2 Damit die versicherte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, muss sie nebst den allfälligen weiteren Pflichten gemäss Ziffer I 4 sowie gemäss den in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten erwähnten Pflichten folgende kumulativen Nachweise im Zeitpunkt des Schadenfalles erbringen können:

- Nachweis eines gültigen Kreditkartenvertrages für die LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte (Kreditkartennummer);
- Nachweis, dass der betreffende Gegenstand oder das betreffende Gerät zu mindestens 50 % mit der LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte des versicherten Karteninhabers bezahlt wurde(n).

3.3 Die vorliegenden AVB werden dem Karteninhaber von der Versicherungsnehmerin elektronisch zur Verfügung gestellt. Mit der Unterschrift auf der Karte und/oder mit deren Benützung bestätigt der Karteninhaber die Geltung dieser AVB sowie deren Inhalt zur Kenntnisgenommen zu haben.

4 Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was sie zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhandlungspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).

4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

6.1 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder jeweils der Versuch.

6.2 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

6.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

7 Definitionen

7.1 Schweiz
Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

8 Komplementärklausel

8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

9 Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1 Klagen gegen Allianz Assistance können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

11 Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten

LOEB Club Visa und LOEB Gold Club Visa Karten

A Shopping-Rechtsschutz

1 Versicherte Personen und versicherte Eigenschaften

1.1 Versichert sind alle Inhaber einer gültigen, aktivierten LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte.

1.2 Die versicherten Personen sind bei vertraglichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, bei denen der Karteninhaber den geschuldeten Betrag zu mindestens 50% mit der LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte bezahlt hat, versichert.

2 Versicherte Rechtsfragen, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren

Vertragliche Streitigkeiten aus Warenkaufverträgen, die der Versicherte nicht gewerbsmässig abgeschlossen hat und die zu mindestens 50% mit der LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte bezahlt worden sind.

3 Versicherte Leistungen

3.1 Rechtsdienstleistungen der Anwälte und Juristen der Dextra Rechtsschutz AG

3.2 Geldleistungen bis zu den in der „Übersicht über die Versicherungsleistungen" aufgeführten Deckungssummen für:

- Anwaltshonorare zu den ortsüblichen Tarifen unter Ausschluss von Erfolgshonoraren
- notwendige Kosten von Expertisen und Analysen
- Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
- notwendige Reisekosten bei Vorladungen ausserhalb des Wohnsitzkantons
- Ausgewiesener Verdienstausfall bei Vorladungen
- Parteientschädigungen an die Gegenpartei
- Strafkautionen (nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft)

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

3.3 Für mehrere Rechtsfälle aufgrund desselben Sachverhalts und für alle Schadenfälle einer Police in einem Versicherungsjahr zusammen steht die maximale Deckungssumme nur einmal zur Verfügung.

3.4 Schadenauskauf: Die Dextra Rechtsschutz AG kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

4 Nicht versicherte Fälle und Leistungen (vorbehalten bleibt die Rechtsauskunft, -Beratung, -Unterstützung)

4.1 Fälle als nicht berechtigter Lenker/Pilot/Benützer eines Fahrzeuges, Flugzeuges, Schiffes.

4.2 Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind.

4.3 Streitigkeiten infolge von kriegerischen, terroristischen Ereignissen, Streik, Kernspaltung/-fusion.

4.4 Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In diesen Fällen ist nur der Karteninhaber selbst versichert.

4.5 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, im Zusammenhang mit Kunstgegenständen, Wertpapieren oder spekulativen Rechtsgeschäften.

4.6 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten im Zusammenhang mit Gesellschaftsbeteiligungen.

4.7 Streitigkeiten mit der Dextra Rechtsschutz AG, ihren Mitarbeitern oder ihren Beauftragten.

5 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

5.1 Die Versicherung gilt weltweit mit folgenden Einschränkungen:

- Verfahren vor Gerichten und Behörden sind nur in Ländern versichert, für die der im Zeitpunkt der Schadenmeldung aktuelle Corruption Perceptions Index gemäss Transparency International http://www.transparency.org/country mindestens 30 von 100 beträgt;
- Verfahren vor Schiedsgerichten ausserhalb der Schweiz oder vor internationalen Schiedsgerichten sind nicht versichert.
- Mediation ist ausschliesslich in der Schweiz versichert.

5.2 Die Dextra Rechtsschutz AG gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf nach Rechtshilfe vor dem Karteneinsatz aufgetreten ist oder damals schon vorhersehbar war.

6 Abwicklung eines Schadenfalles / Freie Anwaltswahl / Meinungsverschiedenheiten

6.1 Die Anmeldung des Bedarfs nach Rechtshilfe erfolgt unverzüglich online, per E-Mail, Post oder Telefon bei der Dextra Rechtsschutz AG. Alle Unterlagen, die den Rechtsfall betreffen, sind der Dextra Rechtsschutz AG, Hohlstrasse 556, 8048 Zürich zu übermitteln. Kontakt: Tel. +41 44 296 60 60, info@dextra.ch, www.dextra.ch

6.2 Sofern keine unmittelbare Gefahr im Verzug ist, darf die versicherte Person selbst keinen Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und kein Rechtsmittel ergreifen, ansonsten muss sie die dadurch entstandenen Mehrkosten selber tragen.

6.3 Die Dextra Rechtsschutz AG berät die versicherte Person und leitet im Einvernehmen mit ihr die geeigneten Massnahmen ein. Sofern damit keine Mehrkosten verursacht werden, kann die versicherte Person der Dextra Rechtsschutz AG jederzeit ihre eigene Vertretung vorschlagen. Der Rechtsvertreter ist vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

6.4 Die versicherte Person hat in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder im Falle eines Interessenkonflikts den gesetzlichen Anspruch, ihre rechtliche Vertretung frei zu wählen. Lehnt die Dextra Rechtsschutz AG die gewählte Vertretung ab, kann die versicherte Person drei Vorschläge für eine andere Vertretung nennen, von welchen die Dextra Rechtsschutz AG einen annehmen muss. Sie kann auch eine von der Dextra Rechtsschutz AG empfohlene Vertretung wählen.

6.5 Berät und unterstützt die Dextra Rechtsschutz AG den Versicherten vorbehaltlos, ist dies nicht als Deckungszusage zu verstehen.

6.6 Die Dextra Rechtsschutz AG lehnt jede Haftung für Beratungen, für die keine Rechtspflicht besteht, soweit gesetzlich zulässig ab.

6.7 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Personen und der Dextra Rechtsschutz AG hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen, insbesondere, wenn die Dextra Rechtsschutz AG die Intervention für aussichtslos hält, kann die versicherte Person innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Erhalt des begründeten Schreibens der Dextra Rechtsschutz AG die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der im Anschluss daran gemeinsam bestimmt wird und in keinem Vertrauensverhältnis zu einer der Parteien stehen darf.

B Best Preis Garantie

1 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer gültigen, aktivierten LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte zu min. 50% bezahlt wurden.

3 Umfang und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf des versicherten Gegenstandes und dauert 14 Tage. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu mindestens 50% mit einer gültigen, aktivierten Karte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

4 Versicherte Leistungen

Stellt die versicherte Person im Laufe von 14 Tagen nach Kaufdatum (Kartentransaktion) eines versicherten Gegenstandes gemäss Ziffer II B 2 fest, dass ein mit diesem identischen Gegenstand (identisches Modell, identischer Ausstattung- und Leistungsumfang, identische Modellnummer) um mindestens CHF 20.– günstiger angeboten wird, erstattet Allianz Assistance der versicherten Person, unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssummen, den festgestellten Differenzbetrag zwischen dem tatsächlich bezahlten Preis und dem nachweislich festgestellten günstigeren Preisangebot. Dabei muss es sich sowohl beim Verkäufer des versicherten Gegenstandes als auch beim Anbieter des identischen Artikels um gewerbsmässige Anbieter mit Sitz in der Schweiz (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) handeln.

5 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.2 sowie Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:
- Kaufbeleg oder Bestellbestätigung, woraus der Kaufpreis und das Kaufdatum ersichtlich sind;
- Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung;
- Datierter Nachweis der Preisdifferenz (z. B. aussagekräftiger Werbeprospekt, Flyer, Inserat, Bestätigung, Webseiten-Ausdruck).

6 Nicht versicherte Gegenstände (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

- Gegenstände, welche nur einem eingeschränkten Käuferkreis (nicht öffentlich) angeboten werden (z. B. Studenten- oder Mitarbeitershops);
- Gegenstände aus Geschäftsliquidationen;
- Mobilfunkgeräte;
- Medizinische Hilfsmittel (z. B. Brillen, med. Geräte, Prothesen, med. Zubehör);
- Gebrauchte Gegenstände und Secondhand-Ware;
- Motorfahrzeuge.

C Warenlieferung- und Transport-Versicherung

1 Umfang des Versicherungsschutzes, Versicherungssumme und Versicherungsleistung, versicherte Gegenstände und Ereignisse

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

1.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des versicherten Gegenstandes beim Kauf (kein Versand) und dauert einschliesslich des Transportes zum endgültigen Bestimmungsort 30 Tage.

1.1.2 Bei Gegenständen, die durch einen Frachtführer befördert werden (Versand), beginnt der Versicherungsschutz ab Kaufdatum oder mit der Übergabe der Sache an den Frachtführer. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Sache vom Frachtführer an die versicherte Person, dauert der Versicherungsschutz 30 Tage.

1.2 Versicherungssumme

1.2.1 Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

1.2.2 Pro Schadenfall wird ein Selbstbehalt in Höhe von CHF 50.– in Abzug gebracht.

1.3 Versicherungsleistung

1.3.1 Bei gestohlenen oder zerstörten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, Naturalersatz zu leisten oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II C 1.2 definierten Versicherungssumme, den bezahlten Kaufpreis zu erstatten.

1.3.2 Bei beschädigten Gegenständen hat Allianz Assistance die Wahl, die Sachen reparieren zu lassen oder, unter Berücksichtigung der unter Ziffer II C 1.2 definierten Versicherungssumme, die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Kaufpreis, zu erstatten.

1.3.3 Bei Sachen, die zu einem Paar oder einer Garnitur gehören, wird – unter Berücksichtigung der unter Ziffer II C 1.2 definierten Versicherungssumme – bis zur Höhe des Kaufpreises Versicherungsschutz geleistet, sofern die von einem Schaden nicht betroffenen Gegenstände einzeln unbrauchbar sind oder einzeln nicht ergänzt werden können.

1.4 Versicherte Gegenstände

Versichert sind bewegliche Sachen für den persönlichen Gebrauch, die von einer versicherten Person mit einer LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte zu mindestens 50% bezahlt wurden.

1.5 Versicherte Ereignisse

Raub, Diebstahl, Zerstörung, sowie Beschädigung oder nicht ankommen bei Versand des versicherten Gegenstandes

2 Nicht versicherte Ereignisse Gegenstände (in Ergänzung zu Ziffer I 6)

2.1 Nicht versicherte Ereignisse
- Normale Abnutzung oder Verschleiss
- Fabrikations- oder Materialfehler, innerer Verderb oder natürliche Beschaffenheit der Sache.
- Bedienungsfehler.
- Temperatur- und Witterungseinflüsse.

2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat.

2.2 Nicht versicherte Gegenstände
- Bargeld, Schecks, Reiseschecks, alle sonstigen Wertpapiere und Eintrittskarten und sonstigen Berechtigungsscheine, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen;
- Tiere und Pflanzen sowie Motorfahrzeuge;
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z. B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel usw. Ausnahme Kosmetikartikel sind gegen Diebstahl und bei Versand gegen nicht ankommen des Gutes ausdrücklich gedeckt;
- Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine, soweit sie nicht bestimmungsgemäss getragen bzw. benutzt werden oder in persönlichem Gewahrsam des Karteninhabers mitgeführt werden;
- Gebrauchtware (Kunstgegenstände gelten nicht als Gebrauchtware);
- Gegenstände, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Karte erworben wurden.

3 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

3.1 Ein Diebstahl-Schaden ist der zuständigen Polizeidienststelle innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung anzuzeigen.

3.2 Folgende Unterlagen müssen der Allianz Assistance neben den unter Ziffer I 3.2 genannten Nachweisen bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse im Schadenfall eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):

Bei Diebstahl, Zerstörung, Beschädigung oder nicht ankommen bei Versand:
- Original-Anschaffungsbeleg, aus dem der Kaufpreis und der Anschaffungstag ersichtlich sind;
- der dazugehörige Kartenbeleg oder eine Kopie des Monatsauszuges;
- Nachweis, dass der betreffende Gegenstand von der versicherten Person zu mehr als 50% mit ihrer gültigen, aktivierten Karte bezahlt wurde;
- Nachweis eines gültigen Kartenvertrages mit der BonusCard;
- Inanspruchnahme von Dritten (auch Versicherungen) wegen desselben Schadens;
- sonstige für die Ermittlung der Entschädigung massgebliche Informationen.

Bei Diebstahl zusätzlich
- Polizeirapport.

Bei Versand der versicherten Gegenstände zusätzlich
- Nachweis, dass und wann der Kaufbetrag des versicherten Gegenstands der versicherten Karte belastet oder der Gegenstand versandt wurde;
- Tatbestandsaufnahme.

Bei nicht ankommen des versicherten Gegenstandes (Versand)
- Kopie des Reklamationsschreibens der versicherten Person an den Verkäufer, sofern der Verkäufer kontaktiert werden kann;
- Reklamationsbestätigung des Verkäufers, sofern der Verkäufer eine solche ausgestellt hat.

3.3 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles zur Verfügung der Allianz Assistance zu halten und auf deren Verlangen auf Kosten der versicherten Person zur Begutachtung einzusenden.

D Garantieverlängerung

Wichtiger Hinweis: Bei Eintreten eines Schadenereignisses ist Allianz Assistance unverzüglich unter der Telefonnummer +41 44 283 38 30 zu kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einzuholen.

1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausschliesslich für Geräte, welche bei einem gewerbsmässigen Anbieter (z. B. Ladengeschäft, Versandhandel, Internetanbieter) mit Sitz in der Schweiz oder in einem angrenzenden Land gekauft wurden.

2 Versicherte Geräte

2.1 Von einer versicherten Person mit der LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte zu min. 50% bezahlte Neugeräte der nachfolgend aufgeführten Warenkategorien, die über eine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und einen Wert (Anschaffungspreis) von mindestens CHF 100 verfügen und zum Zeitpunkt des Schadenfalls nicht älter als vier Jahre sind: Elektrische Haushaltsgeräte (sogenannte „Weisse Ware“) wie z. B. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kochherde, Backöfen, Mikrowellen, Küchenmaschinen, Kühlschränke, Staubsauger, Bügeleisen, Toaster, elektrische Zahnbürsten, Rasiergeräte, Haartrockner, Elektronische Unterhaltungsgeräte (sogenannte „Braune Ware“) wie z. B. Fernseher, Beamer, DVD/BlueRay-Player, Heimkinosysteme, Hi-Fi- Anlagen, MP3-Player, Fotokameras, Videokameras, GPS-Geräte, Spielkonsolen,. Elektrische Kommunikationsgeräte (sogenannte „Graue Ware“) wie z. B. Mobiltelefone, Tablets, Wearables, Computer, Notebooks, Drucker, Kopierer, Faxgeräte, Scanner, externe Harddisks.

2.2 Zubehör (zum Beispiel Adapter, Kabel und Transformatoren) ist nur mitversichert, sofern es zusammen mit einem versicherten Gerät erworben und bestimmungsgemäss für das/mit dem versicherten Gerät verwendet wurde.

3 Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der erworbene Gegenstand durch die versicherte Person zu mindestens 50% mit einer LOEB Club Visa oder LOEB Gold Club Visa Karte bezahlt wurde (Transaktionsbeleg oder Monatsrechnung des Kartenkontos).

4 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich. Es werden maximal CHF 4‘000.– pro Jahr entschädigt.

5 Versicherungsleistungen

Allianz Assistance entschädigt der versicherten Person direkt entstandene Kosten für Reparatur oder Ersatz eines aufgrund von Material- und/oder Fabrikationsmängel funktionsuntüchtigen gemäss Ziffer II D 2 versicherten Geräts. Die Versicherungsdauer der vorliegenden Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der inbegriffenen Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung und dauert 24 Monate.

6 Nicht versicherte Ereignisse, Geräte und Leistungen (in Ergänzung zu Ziffer I 6: Nicht versicherte Ereignisse)

6.1 Geräte, welche einen Wert (Anschaffungspreis) von CHF 100.– unterschreiten.

6.2 Geräte, welche keine Seriennummer haben bzw. deren Seriennummer unkenntlich ist.

6.3 Geräte, die keine Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung aufweisen.

6.4 Geräte, für die im Zeitpunkt des Schadenfalls die gesetzliche oder vertragliche Gewährleistungsfrist des Herstellers, Verkäufers oder Reparateurs noch nicht abgelaufen ist.

6.5 Geräte, die zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken genutzt werden/wurden.

6.6 Auf äussere Einflüsse, direkt oder indirekt zurückzuführende Ereignisse und Ursachen wie z. B. Transport, Lieferung, Installation, unfallbedingte Schädigung, Missbrauch, Feuer, Wasser- oder Flüssigkeitsschaden, Korrosion, Blitzeinschlag, Sand, fahrlässige Beschädigung, Stromausfall, Stromschwankungen oder falsch angeschlossene Zu- und Ableitungen.

6.7 Fehler oder Fehlfunktionen, welche vom Hersteller im Rahmen der ursprünglichen Herstellergarantie nicht umfasst sind.

6.8 Folgeschäden, Drittkosten, Service, Inspektionen, Reinigung, kosmetische Reparaturen, die die Funktionalität nicht beeinflussen, Viren, Softwarefehler.

6.9 Reparatur oder Ersatz versicherter Geräte, welche nicht vorgängig von Allianz Assistance genehmigt worden sind.

6.10 Geräte der Haustechnik (wie z. B. Heizung, Bodenheizung, Schwimmbad, Whirl Pool, eingebaute Staubsauger, elektrische Rollläden und Markisen, Beleuchtungen, Stromerzeugungsanlagen, Antennen).

6.11 Fahrzeuge jeglicher Art sowie Fluggeräte aller Art je samt Zubehör und Ausrüstung,

6.12 Elektrowerkzeuge, fahrbare Rasenmäher, Rasenmäher-Roboter.

6.13 Austauschbare Gerätkomponente oder Geräte-Verbrauchsmaterialien mit begrenzter Lebensdauer, die regelmässig ersetzt werden müssen wie z. B. Sicherungen, Akkus, Batterien, Datenträger, Tonbänder, Taster, Druckerpatronen, Tonerkartuschen, Druckköpfe, Computer-Mäuse, Fernbedienungen, Joysticks und andere externe Controller, Staubsaugerbeutel, -bürsten und -Werkzeuge, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, usw.

7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 4)

7.1 Um die Leistungen von Allianz Assistance beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich Allianz Assistance unter der Telefonnummer +41 44 283 38 30 kontaktieren und ihre Zustimmung zu allfälligen Massnahmen sowie zu deren Kostenübernahme einholen.

7.2 Folgende Unterlagen müssen im Schadenfall (zusätzlich zu den in Ziffer I 3.2 sowie Ziffer I 4 erwähnten Unterlagen) an die im Schadenformular erwähnte Adresse gesendet werden:

- Kopie der Kaufquittung oder des Garantiescheins (sofern vorhanden) mit Datum (Beginn der Herstellergarantie bzw. Händlergewährleistung);
- Transaktionsbeleg oder Kopie der Monatsrechnung;
- Bei Reparaturen: Rechnung inkl. Name, Adresse, Telefonnummer der Firma/Person, welche den Mangel am Gerät festgestellt hat und die Reparatur als zertifizierte Reparaturstelle des jeweiligen Herstellers ausführen darf;
- Bei Ersatz: Kopie der Kaufquittung.

III Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Serviceleistungen

E Kartensperrservice

1 Serviceleistungen

Die versicherte Person kann bei Raub, Diebstahl und Verlust von in der Schweiz und auf den Namen der versicherten Person ausgestellten persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten Hilfe anfordern. Die Allianz Assistance versucht, alle angegebenen Karten bei den entsprechenden Institutionen (Kartenunternehmen, Bank, Post, Telekommunikation usw.) zu sperren. Wird die Sperrung von der entsprechenden Institution nicht durchgeführt, verständigt die Allianz Assistance die versicherte Person und teilt ihr die Telefonnummer der entsprechenden Institution mit.
Um die Dienstleistungen des Kartensperrservices zu nutzen, kann die versicherte Person rund um die Uhr auf folgende Nummern anrufen oder faxen:

Telefon	+41 44 283 34 46
Telefax	+41 44 283 33 33

2 Haftung

Die Allianz Assistance haftet nicht für Schäden, die mangels Erreichbarkeit der entsprechenden Institution, sowie für Vermögensschäden, die infolge des Verlustes von persönlichen Zahlkarten und SIM-Karten entstehen.